



öffentlich

Betreff:

Bestätigung des Beschlusses 11/SVV/0850 - Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses

Einreicher: Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum 23.11.2011

Eingang 902: 22.11.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.12.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Beschluss

11/SVV/0850 – Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses

wird bestätigt.

gez. Schüler

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der genannte Beschluss zur Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses wurde in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung per Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen und mehrheitlich beschlossen.

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur zulässig, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet, d. h. wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

Es bestehen Zweifel, dass der Beschluss unter Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes gefasst worden ist. Insbesondere ist fraglich, ob die Nichtvornahme einer Entscheidung zur Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses zu einem unabwendbaren Nachteil für die Stadt geführt hätte.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, dass Sitze im Hauptausschuss unbesetzt bleiben, in Kauf genommen. Zu einer Beschlussunfähigkeit des Hauptausschusses hätte das Unterlassen einer Beschlussfassung über die Neubesetzung des Hauptausschusses nicht geführt.

Um den möglicherweise vorliegenden Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz zu heilen, wird dieser Bestätigungsbeschluss eingeholt. Diese Angelegenheit wurde unter Wahrung der Bekanntmachungsfristen in die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2011 aufgenommen.